



Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Herabsetzung und Ausgrenzung)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 177^{bis}

Herabsetzung
und Ausgren-
zung

¹ Wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde, Tätlichkeiten oder durch andere Mittel wiederholt und über längere Zeit demütigt, bedroht, schikaniert oder belästigt und ihn dadurch herabsetzt oder ausgrenzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter öffentlich, namentlich unter Verwendung elektronischer Mittel, so wird er, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BB1 ...
2 BB1 ...
3 SR 311.0